



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer AG
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42117 Wuppertal

Datum: 21. März 2022

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
53.04-0054662-0004-G16-
0030/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen
Zimmer: CE291
Telefon:
0211 475-2293
Telefax:
0211 475-2790
thomas.jansen@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums (Geb. 2) durch Nutzung des vorhandenen Abluftwäschers für weitere Entspannungsabläufe aus der Anlage 4 bei TAR-Stillstand

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 21.04.2021, zuletzt ergänzt am 22.02.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0004-G16-0030/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 21.04.2021, letztmalig ergänzt am 22.02.2022, nach § 16 (1) BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums in Gebäude 2 durch Nutzung des vorhandenen Abluftwäschers für weitere Entspannungsabläufe aus der Anlage 4 bei TAR-Stillstand ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Bayer AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.19 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Durchführung von Druckreaktionen
(Hochdrucktechnikum)

am Standort

Bayer AG,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333,
42117 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 281, Flurstück 16

erteilt.

Anlagenkapazität:

Anwendung der Verfahrensweisen zur Herstellung von Anilinomorpholinon, Ethoxyamidin (Imidoxim), Pyrimidintrisamin, Fluortrisamin, (insg. max. 200 t/a) (unverändert)¹

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst:

- 1) Errichtung und Betrieb einer Redundanz zur Behandlung von Abluftströmen aus dem Hochdrucktechnikum (Abluftwäscher KR001) bei Stillstand der thermischen Abluftreinigungsanlage**

¹ Es handelt sich dabei um die aktuellen Verfahrensweisen innerhalb einer bestehenden Genehmigung i. S. d. § 6 (2) BImSchG. Diese werden im derzeitigen Bestand bereits gehandhabt und ändern sich durch das Vorhaben nicht.



(TAR, Geb. 11, Anlage 1) für einen Zeitraum von max. sechs Wochen pro Jahr

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 8.500,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

6.027,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002121169

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Bayer AG betreibt am Werkstandort Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal u. a. eine Anlage zur Durchführung von



Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum). Mit Datum vom 21.04.2021 hat die Bayer AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums gestellt.

Das Hochdrucktechnikum wurde letztmalig mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 18.05.2010 (Az.: 53.01-100-53.0168/09/0401) wesentlich geändert. Der Betrieb verfügt über eine Rahmengen Genehmigung i. S. d. § 6 (2) BImSchG, in denen Verfahrensweisen zur Herstellung von Anilinomorpholinon, Ethoxyamidin (Imidoxim), Pyrimidintrisamin, Fluortrisamin durch chemische Umwandlung im industriellen Maßstab mit einer Jahreskapazität von max. 200 t hergestellt werden. Gemäß den beigegeführten Unterlagen wird ferner Pyrrolidinyropyridin lediglich im Labormaßstab hergestellt. Die bisher angewandten Verfahrensweisen ändern sich durch das vorliegend beantragte Vorhaben nicht. Die jeweilig entstehenden Entspannungsabflüfte werden im bestimmungsgemäßen Betrieb der TAR in Gebäude 11 zugeführt. Diese gehört im Zusammenhang des Werkskomplexes zur Anlage 1 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4) und ist dieser als Nebeneinrichtung zugeordnet. Anforderungen im Hinblick auf zugeleitete Stoffe werden im Rahmen des ebenfalls anhängigen Verfahrens unter dem Aktenzeichen 53.04-0054662-0001-G16-0089/21 getroffen.

Der antragsgegenständliche Wäscher wurde durch Verfristung einer Anzeige i. S. d. § 15 BImSchG vom 15.01.2015 (Az.: 53.01-A15.1-100.0012/15) durch die Antragstellerin realisiert. Jedoch beinhaltete die seinerzeit gestellte Anzeige lediglich die Nutzung des Abluftwäschers im Hinblick auf die redundante Ableitung bei der Herstellung von Anilinomorpholinon. Mit dem nun vorliegenden Genehmigungsantrag ist die Errichtung und der Betrieb einer Redundanz zur Behandlung von wasserstoffhaltigen Abluftströmen aus dem Hochdrucktechnikum (Abluftwäscher) bei Stillstand der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) für einen Zeitraum von max. sechs Wochen pro Jahr im Anwendungsfall für die v. g. Verfahrensweisen beantragt.

Da die seinerzeit verfristete Anzeige im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Errichtung des Wäschers keinen Bestandsschutz gewährt (dazu auch: Landmann/Rohmer UmweltR/Schiller BImSchG § 15 Rn. 84), ist das beantragte Vorhaben in Gänze als Neuvorhaben (Errichtung und Betrieb) zu bewerten.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum) der Bayer AG ist als Anlage gemäß § 1 i. V. m. der Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen somit folglich genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzu- sehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 (3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.19 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum) der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2a i. V. m. Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i. V. m § 7 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Vorhaben durch die Änderungen der Anlage mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter verbunden ist.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gelten für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im unmittelbaren Umfeld der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht anzutreffen. Durch das Vorhaben werden keine geänderten Auswirkungen hinsichtlich der Medien Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die Umsetzung des Vorhabens ist ferner nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden.

Das beantragte Vorhaben dient im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes durch Realisierung einer redundanten Abluftbehandlung für einen vorgegebenen Zeitraum. Im Hinblick auf luftgetragene Emissionen können die vorgegebenen Grenzwerte der maßgebenden LAI-Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung organischer



Feinchemikalien (OFC) sowie die aus der v. g. Vorschrift gänzlich in die TA Luft 2021 übernommenen Vorsorgeanforderungen eingehalten werden. Die jeweils im Betrieb des Wäschers gelösten Stoffe sind biologisch abbaubar. Diese werden über den Abwasserpfad der Werkskläranlage zur Behandlung zugeführt.

Im laufenden Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage entstehen ferner Geräuschemissionen. Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die von der in Rede stehenden Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit unterschreiten. Die als maßgeblich betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 der TA Lärm.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefährdungspotential ergeben sich im Vergleich zum Status Quo keine anderen Auswirkungen. Der Werksstandort der Bayer AG bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Die angemessenen Sicherheitsabstände ändern sich durch das Vorhaben nicht. Gleiches gilt für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 (5d) BImSchG ist nicht festzustellen.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51 vom 23.12.2021) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2021> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum) der Bayer AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Bayer AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit Datum vom 21.04.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz (AZB)
Dezernat 53.4 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Immissionsschutz



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 22.02.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Wie bereits unter Nr. 1 der Begründung dieses Änderungs-genehmigungsbescheides ausgeführt, stellt das beantragte Vorhaben eine Maßnahme dar, den Weiterbetrieb des Hochdrucktechnikums bei



Nicht-Verfügbarkeit der thermischen Abluftreinigung zu gewährleisten. Der vorhandene Wäscher KR001 wird mit Waschwasser (Trinkwasser) bei einer Temperatur von 20 °C ohne Rezirkulation des Waschwassers betrieben. Die zu mindernden Schadstoffe besitzen eine unterschiedliche Löslichkeit und eignen sich daher unterschiedlich zur Minderung mittels Absorption. Toluol hat die geringste Löslichkeit in Wasser und bedingt daher einen deutlich erhöhten Wasserbedarf. Die weiteren betrachteten Gase eignen sich, abgeleitet von ihren Löslichkeiten, sehr gut zur Absorption mittels Wasser. Der Wäscher ist mit Füllkörpern RMSR 25-3 (235 m²/m³) aus Edelstahl 1.4571 gefüllt. Die Packung hat einen Durchmesser von 0,4 m und eine Höhe von 3,05 m. Der Verteiler für die Waschflüssigkeit ist für einen Lastbereich von 3 bis 7 m³/h ausgelegt. Der Betrieb des Wäschers KR001 ist für einen Zeitraum von insg. sechs Wochen vorgesehen. Die behandelten Abgase werden über den Emissionsauslass AL316/1 abgeleitet.

Als Gründe für eine Nicht-Verfügbarkeit der TAR werden von der Antragstellerin Ausfälle sowie geplante Wartungsarbeiten angegeben, die jährlich durchzuführen sind. Im rechtlichen Sinne handelt es sich insb. bei geplanten Wartungsmaßnahmen um Ereignisse, die dem bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage zuzurechnen sind. Bestimmungsgemäß ist der Betrieb technischer Einrichtungen, wenn er sich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung hält und nach der Rechtsordnung erlaubt ist. Die Zweckbestimmung richtet sich primär nach der Art der Anlage und ihrer Eignung für bestimmte Verfahren. Im Allgemeinen ergibt sie sich aus der Bezeichnung der Anlage und den Beschreibungen des Herstellers. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören neben dem Normalbetrieb einschließlich betriebsnotwendiger Eingriffe auch die Inbetriebnahme und der An- und Abfahrbetrieb, der Probetrieb sowie Instandhaltungsvorgänge (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung) und Reinigungsarbeiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Anlagenbetrieb in der Regel bestimmten Schwankungen unterliegt. Soweit diese durch entsprechende Sicherheitszuschläge bei der Auslegung oder auf andere Weise berücksichtigt sind, können die Schwankungen (z. B. Druck- oder Temperaturanstieg) noch dem bestimmungsgemäßen Betrieb zugerechnet werden). Zustände, die von der Anlage nicht sicher beherrscht werden, sind jedoch nicht mehr bestimmungsgemäß. Da es sich vorrangig um Betriebszustände handelt, die aufgrund der v. g. Ausführungen als bestimmungsgemäß zu erachten sind, sind



entsprechend dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen zu formulieren. Dies geht über das so genannte Emissionsminimierungsgebot bei Ausfall von Einrichtungen zur Behandlung von Abgasströmen i. S. d. Nr. 5.1.3 TA Luft hinaus.

In Vergleichsfällen sind tatsächliche Ereignisse, die als nicht-bestimmungsgemäß zu definieren sind auf Zeiträume von 24 h – max. 72 h pro Jahr begrenzt. Der so genannte Stand der Technik ist konkretisiert in den Vorgaben der Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chem. Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. nunmehr in den Vorgaben der TA Luft, deren Neufassung mit Datum vom 01.12.2021 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Inhaltsgleichheit wird in den nachfolgenden Ausführungen ausschließlich über die TA Luft argumentiert.

Gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevanten Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas eine Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Wird in Nr. 5 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder – bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms – die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4 ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Der zulässige Massenstrom bezieht sich dabei auf die gesamte Anlage. Durch die Antragstellerin wurde vorliegend die Festlegung von Massenströmen beantragt. Die Emissionsquelle des Abluftwäschers AL316/1 ist nach den vorliegenden Informationen die einzige Emissionsquelle der antragsgegenständlichen Anlage. Die Festlegung der beantragten Massenströme muss demnach nicht anteilig erfolgen.

Ferner sind aufgrund des Chargenbetriebes der Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen Betriebszustände zu benennen, für die jeweils Grenzwerte in Form von Massenströmen zu definieren sind. Somit sind



bei der Herstellung von Anilinomorpholinon, Ethoxyamidin und (R-) Pyrrolidinyipyridin AcOH jeweils gemäß Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft ein Massenstrom an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von max. 0,1 kg/h maßgeblich, während bei der Herstellung von Pyrimidintrisamin und Fluortrisamin der v. g. Parameter aufgrund des Vorhandenseins von Stoffen mit den Eigenschaften akut toxisch (H301 und H311) bzw. reproduktionstoxisch (H360) mit 0,05 kg/h zu begrenzen ist. Ein zusätzlicher Parameter ist für die Begrenzung reproduktionstoxischer Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft mit 2,5 g/h in diesem Genehmigungsbescheid festzulegen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vorzunehmenden Emissionsbegrenzungen sollen nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer Anlage Messungen durchgeführt werden. Dabei wird grundsätzlich zwischen Einzelmessungen (Nr. 5.3.2 TA Luft), kontinuierlichen Messungen (Nr. 5.3.3 TA Luft) und fortlaufender Ermittlung besonderer Stoffe (Nr. 5.3.4 TA Luft) unterschieden. Aufgrund der Unterschreitung der einschlägigen Massenstromschwellen sind lediglich die Voraussetzungen für Einzelmessungen gegeben. Diese sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft auch wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung des Aspektes eines temporären Betriebes von max. sechs Wochen pro Jahr nach hiesiger Auffassung nicht verhältnismäßig, so dass wiederkehrende Messungen lediglich auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durch die Anlagenbetreiberin vorzunehmen sind.

Gemäß Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 zu bestimmen ist. Den Antragsunterlagen wurde eine nach § 29b BImSchG gutachtliche Bewertung zur „Schornsteinhöhenermittlung nach TA-Luft / VDI 3781 Blatt 4 für den Abluftwäscher AL 316/1 im Hochdrucktechnikum (Anlage 4)“ der Currenta GmbH & Co OHG mit Stand vom 11.01.2022 beigelegt.

Im Zuge der Plausibilisierung der v. g. gutachterlichen Ausführungen wurde das LANUV NRW beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Schornsteinhöhenbestimmung für das Gebäude 2, auf dem sich der Schornstein befindet, nachvollziehbar und plausibel ist.



Auflagen und Hinweise, die sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben, werden in Anlage 2 und 3 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführt.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert.

Anforderungen, die sich aus diesem Sachverhalt und der Novellierung des Standes der Technik (TA Luft 2021) ergeben, werden als Auflage in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgenommen.

3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate errichtet bzw. betrieben. Dennoch sind im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren Aussagen zu den Geräuschemissionen zu erbringen, um den Nachweis zu führen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang wurde den Antragsunterlagen ein Auszug einer schalltechnischen Bewertung der „Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionssituation für das Hochdrucktechnikum in Geb. 2 der Bayer AG am Standort Wuppertal-Elberfeld“ (EIM2018-040) der Currenta GmbH & Co. OHG vom 20.08.2018 beigelegt. Es werden folgende Ergebnisse erzielt:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Anilinstraße 27	55	45	31	27
2	Sauerbruchstraße 34	50	45	21	9
3	Vogelsaue 1 / Ecke Friedrich-Ebert-Straße	60	45	17	16

Anhand der v. g. Ergebnisdarstellung werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bei der Betrachtung der Gesamtanlage des Hochdrucktechnikums um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die als maßgeblich betrachteten Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Entsprechende Auflagen



zu dieser Thematik werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an, hauptsächlich gebrauchte Katalysatoren sowie diverse Medien, die bei der Apparatereinigung anfallen. Es handelt sich dabei grundsätzlich um gefährliche Abfälle i. S. d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV). An den grundsätzlich gehandhabten Mengen und den bestehenden Entsorgungswegen ändert sich durch das beantragte Vorhaben nichts.

Durch eine entsprechende Auflage in Anlage 2 zu diesem Änderungs genehmigungsbescheid wird die Anzeigepflicht im Hinblick auf geänderte Entsorgungswege festgelegt (§ 12 (2c) BImSchG).

3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden im Kapitel 11 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung werden die Apparaturen gereinigt, anfallende Abfälle verwertet oder schadlos der Beseitigung zugeführt. Anfallende Spülwässer werden je nach Qualität verwertet.

Im Anschluss wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Der Metallschrott und der anfallende Bauschutt werden nach Möglichkeit dem Recycling zugeführt. Nicht wieder verwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen hin untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung und des Aushubs in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde entschieden.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Bayer AG in Wuppertal ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der v. g. Verordnung.

Die Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor. Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystems für den Betriebsbereich Werk Elberfeld ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen der eingeleiteten Behördenbeteiligung wurde die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die Belange des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie des Brandschutzes beteiligt. Aus der abgegebenen Stellungnahme geht hervor, dass gegen die Erteilung einer Änderungsgenehmigung keine Bedenken bestehen.

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 30 BauGB im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 732 West. Der Bebauungsplan setzt das Baugrundstück als GI fest. Auflagen oder Hinweise wurden nicht formuliert.

3.6.2 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das beteiligte Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf teilt im Rahmen der durchgeführten Beteiligung i. S. d. § 11 der 9. BImSchV mit, dass die Belange des Ausgangszustandes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt werden. Auflagen und Hinweise sind nicht formuliert worden.



3.6.3 Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 wurde im Rahmen der Beteiligung um Prüfung der Antragsunterlagen bezogen auf die Belange der Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten. Aus der Stellungnahme ergibt sich folgende Problematik:

Zur temporären Abluftreinigung wird Frischwasser eingesetzt, welches der Werkskläranlage Rutenbeck zugeführt wird und im Anschluss der Kläranlage Buchenhofen.

Für die beschriebene Änderung wird mit einem maximalen Abwasseranfall von 6.700 m³/a gerechnet bei einer Betriebsdauer von max. 6 Wochen pro Jahr.

Der Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV) hat sowohl in der neuen als auch in der alten Fassung unter Teil B die Forderung

- abwasserfreie Abluftreinigung und
- Kreislaufführung von Waschwässern etc.

Diese Kriterien erfüllt die antragsgegenständliche Anlage nicht und erfüllt damit nicht den Stand der Technik. Im Abwasserkataster wird ferner für den Wäscher eine Kreislaufführung angegeben. Letzteres ist zu berichtigen.

Die Kreislaufführung des Waschwassers ist aufgrund des Toluols in der Abluft unmöglich. Toluol besitzt eine schlechte Wasserlöslichkeit, eine Kreislaufführung würde eine Minderung der Elimination von Toluol aus der Abluft verursachen. Eine Einhaltung der Grenzwerte nach TA Luft wäre mit dieser Verfahrensweise ausgeschlossen. Die Betreiberin hat aus betrieblichen bzw. organisatorischen Gründen den Betrieb mit Lösungsmittel (Ethanol) statt Waschwasser in ihrer Entscheidung zur Aufstellung der Anlage in 2015 verworfen.

Die Firma legt in einem Gespräch vom 26.10.2021 und in nachgereichten Unterlagen dar, dass keine Möglichkeit besteht, die Anlage verfahrenstechnisch um- bzw. nachzurüsten.

Der Abwasserstrom von max. 6.700 m³ für die Betriebsdauer des Wäschers ist als sehr gering einzustufen, in einem Zeitraum von 6 Wochen werden ca. 565.000 m³ Abwasser vom Gesamtwerk emittiert.

Die Abwasserinhaltsstoffe werden von einer adaptierten Biologie sehr gut verstoffwechselt, welches auf die biologischen Behandlungsstufen der



Werkskläranlage zutrifft. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird dem Vorhaben zugestimmt. Formulierten Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf teilt im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 (3) i. V. m. § 7 (1) des UVPG und i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Diese Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass von dem Wäscherbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft verzichtbar.

Es wird keine bauliche Erweiterung oder Veränderung vorgenommen. Der Abluftwäscher befindet sich innerhalb eines bestehenden Gebäudes auf einem von der Bayer AG genutzten Betriebsgelände. Es sind keine naturschutzrechtlichen Instrumente berührt. Naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen oder Hinweise bedarf es daher nicht.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsgenehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Diese sind in Anlage 2 und Anlage 3 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführt.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung



weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen.

Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.



Für die Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist ein spezielles BVT-Merkblatt (Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien, Stand: Dezember 2005) erstellt und veröffentlicht worden. Eine daraus resultierende Schlussfolgerung wurde bisher nicht veröffentlicht.

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung von organischen Feinchemikalien beschriebenen Ausführungen über die so genannten besten verfügbaren Techniken wurde in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft 2002 entschieden, dass sich der Stand der Technik für die antragsgegenständliche Anlage für bestimmte Anforderungen fortentwickelt hat. Diesem Umstand wurde durch Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chem. Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen. Diese Vollzugsempfehlung wurde vollständig im Novellierungsprozess der TA Luft 2021 berücksichtigt. Die entsprechenden Ausführungen wurden vollständig in die Nr. 5.4.4.1.19 übernommen. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§ 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer AG nach § 16 (1) BImSchG vom 21.04.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen durch Nutzung des Abluftwäschers für weitere Entspannungsabläufe aus der Anlage 4 bei TAR-Stillstand und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Diese setzen sich aus Auslagen und Gebühren zusammen. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.027,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Durchführung von Druckreaktionen (Hochdrucktechnikum) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung) gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 6.027,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 8.500,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro (Mindestgebühr).

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200 bis 6.500 Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig und bedurften mehrfach der Überarbeitung. Dies betraf eine Mehrzahl der betroffenen Rechtsbereiche.

Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung



der Amtshandlung für den Wert der Amtshandlung fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 4.610,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 5.110,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.577,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Hochdrucktechnikum Geb. 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.577,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	35 h	h	h
Gebühr	€	2.450,00 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 35 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.450,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach den Nummern 7 und 8 betragen insgesamt **6.027,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet



sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (3 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (14 Seiten) |
| 3. Hinweise | (4 Seiten) |

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-0054662-0004-G16-0030/21****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

0.	Register 0 - Antragsanschreiben	34 Blatt
0.1.	Anschreiben der Bayer AG vom 19.04.2021.....	3 Blatt
0.2.	Anschreiben der Bayer AG vom 23.06.2021 - (Ergänzungen).....	2 Blatt
0.3.	Anschreiben der Bayer AG vom 26.07.2021 - (Ergänzungen)	3 Blatt
0.4.	Anschreiben der Bayer AG vom 26.07.2021 – (Ergänzungen) nebst Anlagen zur Arbeitssicherheit.....	16 Blatt
0.5.	Anschreiben der Bayer AG vom 30.09.2021 (Ergänzungen)	4 Blatt
0.6.	Anschreiben der Bayer AG per E-Mail vom 11.11.2021 (Ergänzungen) (Allgemeine Vorprüfung nach UVPG Anlage 3, Nr. 3).....	3 Blatt
0.7.	Anschreiben der Bayer AG vom 03.02.2022 (Ergänzungen)	2 Blatt
0.8.	Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
1.	Register 1	8 Blatt
1.1.	Antragsformular 1.....	4 Blatt
1.2.	Standortübersicht Elberfeld.....	1 Blatt
1.3.	Lageplan Gebäude 2.....	1 Blatt
1.4.	Zertifikat nach ISO 14001.....	2 Blatt
2.	Register 2	7 Blatt
2.1.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
3.	Register 3 - Formulare	28 Blatt



3.1.	Formular 4 Bl. 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	2 Blatt
3.2.	Formular 4 Bl. 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
3.3.	Formular 5 - Quellenverzeichnis.....	1 Blatt
3.4.	Formular 6 – Abgasreinigung	5 Blatt
3.5.	Prüfung über Vorliegen einer störfallrelevanten Änderung...4 Blatt	
3.6.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Anlage 3, Nr. 2).....	7 Blatt
3.7.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Anlage 2).....	3 Blatt
3.8.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Anlage 3, Nr. 1).....	3 Blatt
3.9.	Übersichtsfließbild Abluftwäscher EL134878.....	1 Blatt
3.10.	Aufstellungsplan.....	1 Blatt
4.	Register 4 – Sicherheitsdatenblätter	110 Blatt¹
4.1.	Sicherheitsdatenblatt Anilin.....	20 Blatt
4.2.	Auszug Sicherheitsdatenblatt Dimethylformamid.....	18 Blatt
4.3.	Auszug Sicherheitsdatenblatt Essigsäure (99/100%).....	18 Blatt
4.4.	Sicherheitsdatenblatt Ethanol acetotrop unvergällt.....	18 Blatt
4.5.	Auszug Sicherheitsdatenblatt N-Methylpyrrolidon (NMP).....	20 Blatt
4.6.	Auszug Sicherheitsdatenblatt Toluol.....	16 Blatt
5.	Register 5 – Gutachten	19 Blatt
5.1.	„Bewertung des Wäschers 97K01 für diverse Lastfälle (Bayer AG, 2021)“	5 Blatt
5.2.	„Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionssituation für das Hochdrucktechnikum in Geb. 2 der Bayer AG am Standort Wuppertal-Elberfeld“ (EIM2018-040-1V1) (auszugsweise) der Currenta GmbH & Co. OHG vom 20.08.2018.....	5 Blatt

¹ Bei den v. g. Sicherheitsdatenblättern handelt es sich ausschließlich um Auszüge in Papierform. Die vollständigen Sicherheitsdatenblätter wurden in elektronischer Form vorgelegt und sind bei der Prüfung berücksichtigt worden.



- 5.3. „Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft / VDI 3781 Blatt 4 für den Abluftwäscher AL316/1 im Hochdrucktechnikum (Anlage 4)“ der Currenta GmbH & Co. OHG (Projekt-Nr.: D 0162/06/2021) i. d. F. vom 11.01.2022.....9 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-0054662-0004-G16-0030/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchadAnzV) ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Rahmengenahmung

2.1.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenahmung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise des Hochdrucktechnikums ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),



- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
 - der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur), des Reaktionsweges (Wärmetönung) einschl. der ablaufenden Mechanismen
 - des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
 - der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)
- sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 17ff. AwSV einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.¹

2.1.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenahmung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Geräuschemissionen und -immissionen

2.2.1 Immissionswerte

Nach Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage des Hochdrucktechnikums so zu betreiben, dass durch die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und in der schalltechnischen Bewertung EIM2018-040 ermittelten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

¹ Es handelt sich hierbei um eine Neufassung bzw. Konkretisierung der Nebenstimmung Nr. 1.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 18.05.2010 (Az.: 53.01-100-53.0168/09/0401S1). Die mit dem Nachtragsschreiben v. 30.05.2012 formulierten Anforderungen bleiben hiervon unberührt.



Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Anilinstraße 27	31	27
2	Sauerbruchstraße 34	21	9
3	Vogelsaue 1 / Ecke Friedrich-Ebert-Straße	17	16

2.2.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.2.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 2.2.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.3.1 Betriebszustand 1 – (Herstellung Anilinomorpholinon, Ethoxyamidin, (R-) Pyrrolidinylpyridin AcOH)

Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der Emissionsquelle AL316/1 dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff..... 0,1 kg/h²

2.3.2 Betriebszustand 2 – (Herstellung Pyrimidintrisamin, Fluortrisamin)

Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der Emissionsquelle AL316/1 dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff..... 0,05 kg/h

Reproduktionstoxische Stoffe 2,5 g/h²

2.3.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im

² Für die genannten Betriebszustände wurden jeweils volle Massenstromanteile vergeben, da die Emission aus den genannten Betriebszuständen nicht gleichzeitig auftreten und es sich bei der Emissionsquelle AL316/1 um die einzige Emissionsquelle der Anlage handelt.



Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.3.4 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 2.3.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

2.3.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme (Einzelmessung)

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierbei ist jede der genannten Verfahrensweisen zu erfassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

2.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.5 sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen zu lassen.

2.3.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung unter Nr. 2.3.1 und 2.3.2 ist bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.4 Emissionsminderungsgebot

- 2.4.1 Im Falle einer gleichzeitigen Nicht-Verfügbarkeit der TAR sowie des antragsgegenständlichen Wäschers sind die Prozessabgasströme in den jeweiligen Autoklaven unter Druck zurück zu halten.
- 2.4.2 Beim Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) sind die Prozessabgasströme des Hochdrucktechnikums unverzüglich auf den mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Abluftwäscher KR001 umzuleiten.
- 2.4.3 Die tatsächlichen Betriebszeiten sowie der Wasserverbrauch des Wäschers sind mit geeigneten Mitteln aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf eines Jahres unaufgefordert an die nachfolgenden Adressen zu übersenden:

- dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de



- dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de

Anlage 2

Seite 8 von 14

2.5 Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.5.1 Pumpen und Rührwerke

2.5.1.1 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.5.1.2 Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.



2.5.1.3 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

2.5.2 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.5.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L_{0,01} mit der entsprechenden spe-



zifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

Anlage 2

Seite 10 von 14

2.5.3.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

2.5.3.2 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012)



aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 2.5.3.3 Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1, 2, 3 und 4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.
- 2.5.3.4 Ferner dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 (TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.
- 2.5.4 Absperr- oder Regelorgane
Ab dem 01.12.2025 sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.
- 2.5.4.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.
- 2.5.4.2 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.



Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsyste \ddot{m} e in Managementanweisungen festzulegen.

2.5.4.3 Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.5.4.4 Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 (TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.5.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.5.6 Bestandsaufnahme

2.5.6.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum Dichtheitsnachweis für die gesamte Anlage über die von Nr. 2.5.1, Nr. 2.5.3 und Nr. 2.5.4 erfassten Pumpen, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung vorzulegen.

2.5.6.2 Diese Bestandsaufnahme ist ferner auch für die Erfassung von Behältern und Rührwerken durchzuführen und der zuständigen Überwachungsbehörde nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung vorzulegen.

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Vor Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.



Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

Anlage 2

Seite 13 von 14

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem STOP-(Substitution, Technisch, Organisatorisch, Persönlich)-Prinzip
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Explosionsgefahren (Explosionsgefährdete Bereiche) aufgrund der vorhandenen Stoffe/Gemische
- Alarmierung optisch/akustisch bei Störungen
- Wechselwirkung zu benachbarten Anlagen

3.2 Die GBU ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch die Anlagenbetreiberin durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

3.3 Das Explosionsschutzdokument ist um die hier beantragte Änderung fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

3.4 Der Arbeitgeber hat Anweisungen zu erstellen und bekannt zu geben, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigung von Störungen.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Es dürfen ausschließlich die mit diesem Änderungs-genehmigungsbescheid dargelegten Abluftströme während der Revisionsarbeiten der TAR über den Wäscher KR001 geleitet werden.

4.2 Der Abluftwäscher KR001 ist mit endgültiger Stilllegung der TAR (Anlage 1, Geb. 11) ebenfalls außer Betrieb zu nehmen.

4.3 Die Anlagenbetreiberin hat weiterhin gemäß den Allgemeinen Anforderungen Teil B des Anhangs 22 der Abwasserverordnung (AbwV) zu prüfen, welche technischen Änderungen möglich sind, um den Betrieb des Wäschers wasserfrei und/oder kreislaufführend zu ermöglichen und diese – nach Einholung der



jeweils erforderlichen Zulassungen - unverzüglich umzusetzen.
Dies ist im Abwasserkataster darzustellen.

Anlage 2

Seite 14 von 14

4.4 Das der wasserrechtlichen Genehmigung zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist zu berichtigen.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Der Wechsel eines bisher dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des künftigen Abfallentsorgungsbetriebes beizufügen.



Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-0054662-0004-G16-0030/21

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 4

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 BImSchG erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Der Arbeitgeber hat gemäß § 6 (9) der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vor Inbetriebnahme der Anlage Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen (Explosionsschutzdokument).

2.2 Gemäß Anhang I Nr. 1.4 (2) der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber in Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und



Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 2.5 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 2.6 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit und Gefahrstoffe". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
 - TRGS 727, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung